

# RS Vwgh 1989/4/20 89/16/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §29 Abs1;

FinStrG §29 Abs3 lit a;

FinStrG §35;

FinStrG §37;

### Rechtssatz

Der Begriff der "Tat" ist im § 29 Abs 3 lit a FinStrG im prozessualen Sinn gebraucht. Dieser verfahrensrechtliche Tatbegriff ist nicht ident mit den (materiellen) Straftatbeständen. Die Abgabehelerei ist eine Anschlussstat nicht bloß in dem Sinn, dass sie zeitlich rein äußerlich auf eine der in § 37 Abs 1 lit a FinStrG erschöpfend aufgezählten Vortaten folgt. Sie führt vielmehr die Vortat weiter, befestigt den durch sie geschaffenen abgabenwidrigen Rechtszustand der Restitutionsvereitelung und erreicht dies durch einverständliches Zusammenwirken des Hehlers mit dem Vortäter. Dieser innere Sachzusammenhang mit der Vortat macht ihr Wesen aus. Er wird daher in jeder Begehungsweise begrifflich für sich vorausgesetzt. Der Begriff der "Tat" im Sinne des § 29 Abs 3 lit a FinStrG reicht weiter als der der einschlägigen Straftatbestände. Er umfasst alle Stadien seiner Tätigkeit. Mit der Überlassung einer eingeschmuggelten Ware durch den Schmuggler an den Hehler ist der Erstgenannte an der Abgabehelerei "beteiligt", sowie sich auch umgekehrt der Hehler durch den Kauf der vom Schmuggler rechtswidrig eingeführten Ware an dessen Finanzvergehen beteiligt. Die Verfolgungshandlung gegen den an der Tat des Hehlers beteiligten Schmuggler muss sich auch auf die Handlung des Hehlers beziehen.

### Schlagworte

Videorecorder

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160017.X01

### Im RIS seit

20.04.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)